

# SV Schmöckwitz-Eichwalde e.V.

## S a t z u n g

### Einleitung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine volle Gleichberechtigung ist jederzeit gewährleistet.

### § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30.05.1991 gegründete Verein führt den Namen "SV Schmöckwitz-Eichwalde e.V." und hat seinen Sitz in Berlin-Schmöckwitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (BFV) und des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes e.V. (BTB). Er unterzieht sich als solcher den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und erkennt sie ausdrücklich an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball und ggf. weiterer Sportarten.
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- und Seniorensports.
- c) die Berechtigung der Mitglieder, an regelmäßigem Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugend-Veranstaltungen und -Maßnahmen;
- h) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände;
- l) die Förderung sportlicher Aktivität und Teilhabe an Sport bestimmter Zielgruppen wie z.

B. Menschen mit Fluchterfahrung, Migrationsgeschichte, physischen oder psychischen Einschränkungen oder Behinderung, Frauen, LSBTI\* (lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.

6. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.

7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Probemitgliedern
- e) Fördernde Mitglieder

### **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand / die

Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen erforderlich.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
- (5) Der Austritt ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.
- (3) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt.  
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 7 Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand

Maßregelungen beschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen
- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7 oder Diskriminierung § 2.6 .

(2) Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss aus dem Verein

(3) In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person.

(4) Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen

- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Fusionen mit anderen Vereinen
  - j) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt oder
    - b) ein Antrag des Beschwerdeausschusses beim Vorstand vorliegt oder
    - c) 20 v.H. der Mitglieder diese beantragen.
  - (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich außerordentlicher Mitgliederversammlungen, erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung durch Aushang an den Aushangtafeln im Vereinsgebäude. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (wörtlich) beim Vorstand des Vereins vorliegen.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn v.H. der Anwesenden beantragt wird.
  - (6) Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem erwachsenen Mitglied
    - b) vom Vorstand.
  - (7) Ausschließlich der Anträge auf Satzungsänderung (siehe dazu Abschnitt 4) kann über andere Anträge in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.
  - (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
  - (9) Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen davon sind Mitglieder, die einen Beitragsrückstand von länger als 6 Monaten haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Jugendleiter
- e) der Leiter Männer-Fußball
- f) der Leiter Frauen- und Mädchen-Fußball
- g) der stellvertretende Jugendleiter
- h) der Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- i) der Leiter Infrastruktur
- j) der Sponsoringbeauftragte

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Jugendleiter

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist zulässig. Diese Person hat bei Abstimmungen im Vorstand aber nur 1 Stimme.

(5) Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

## **§ 12 Aufwändungsersatz**

Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 13 Ehrenmitglieder/ Ehrungen**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel dem Vorschlag zustimmen.  
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen bei einer Mitgliedschaft von 10 Jahren.
- (4) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen bei einer Mitgliedschaft von 20 Jahren.
- (5) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen bei einer Mitgliedschaft von 25 Jahren.

### **§ 14 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag bei aufgetretenen Streitfällen gemäß

§ 5/ Absatz (3),

§ 6/ Absatz (4) und

§ 8/ Absatz (3)

nach Anhörung der beteiligten Parteien. Wird bei besonders schwierigen Fällen eine Entscheidung im Sinne vorliegender Satzung erschwert, kann er zur Urteilsfindung eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10/ Absatz (3) beantragen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Über die durchgeführten Prüfungen ist der Hauptversammlung ein Bericht zu geben. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes beantragt.

### **§ 16 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

### **§ 17 Zusammenschluss / Namensänderung / Auflösung**

(1) Eine Auflösung des Vereins, ein Zusammenschluss/ Fusion mit einem anderen Verein oder eine Namensänderung kann nur auf der Hauptversammlung oder einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung Zweidrittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung, Zusammenschluss oder Namensänderung stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins: Liquidator\*innen sind der\*die erste Vorsitzende und der\*die Kassenwart\*in / Schatzmeister\*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator\*innen zu benennen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.11.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Schmöckwitz-Eichwalde e.V. beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Berlin-Schmöckwitz, den 21.11.2024